



# **TAGESORDNUNG**

## **Öffentliche Sitzung**

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Annahme von Zuwendungen
4. Änderung der Friedhofssatzung
5. Zweckvereinbarung Kindergarten Jünkerath
6. Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Feusdorf für die Jahre 2021 und 2022 - Beratung und Beschlussfassung
7. Informationen des Ortsbürgermeisters
8. Anfragen / Verschiedenes

## **Nichtöffentliche Sitzung**

9. Niederschrift der letzten Sitzung
10. Mögliche Ausweisung eines neuen Baugebietes
11. Informationen des Ortsbürgermeisters
12. Anfragen / Verschiedenes

Zur Tagesordnung wurden folgende Änderungen eingebracht:

Der Tagesordnungspunkt 5 „*Mögliche Ausweisung eines neuen Baugebietes*“ wurde durch einstimmigen Beschluss in den nichtöffentlichen Teil der Sitzung verschoben.

## Protokoll:

### TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

#### Sachverhalt:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Feusdorf vom 14. Oktober 2020 ist allen Ratsmitgliedern zugegangen. Es werden keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche vorgebracht.

### TOP 2: Einwohnerfragen

Keine.

### TOP 3: Annahme von Zuwendungen Vorlage: 1-3167/20/11-163

#### Sachverhalt:

Die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bedarf nach § 94 Absatz 3 GemO der Genehmigung durch den Gemeinde- bzw. Stadtrat, wobei die genannte Vorschrift erst dann Anwendung findet, wenn die Zuwendung im Einzelfall eine Wertgrenze von 100 € übersteigt.

Zur Wahrung des Transparenzgebotes erfolgt die Beratung über die Genehmigung solcher Zuwendungen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung, es sei denn, dass der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

#### Beschluss:

Der Ortsgemeinderat genehmigt die Annahme/Vermittlung nachfolgender Zuwendungen:

Art der Zuwendung	Zuwendungsgeber	Umfang der Zuwendung	Zuwendungszweck	Sonstige Beziehungen zum Zuwendungsgeber
Geldspende 29.10.2020	Bürgerdienst Lepper e.V., Daun	1.000,00 €	Renovierung eines alten Wegekreuzes	
Geldspende 09.11.2020	Karl und Margaretha Brang, Feusdorf	80,00 €	Wegekreuz	
Geldspende 09.11.2020	Unbekannter Spender	175,00 €	Seniorenarbeit	
Geldspende 12.11.2020	Manfred und Dietgard Lehmann, Feusdorf	50,00 €	Wegekreuz	
Geldspende 17.11.2020	Dr. Gerd Opatz, Feusdorf	500,00 €	Wegekreuz	

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

Ja: 11

**TOP 4: Änderung der Friedhofssatzung**  
**Vorlage: 2-2592/20/11-165**

### Sachverhalt:

Die Friedhofssatzung soll neugefasst werden.

Das Urnenhochbeet wurde bereits im Sommer hinzugefügt, jedoch sind weitere kleinere Änderungen notwendig, die rot markiert sind.

Die Nutzungszeit wird von 35 auf 30 Jahre reduziert. Einzelne Grabmalhöhen sind anzupassen, da in der Örtlichkeit die Grabmale teilweise höher sind als die Maße in der Friedhofssatzung. Mit der neuen Festlegung der Höhe hat die Ortsgemeinde ein konkretes Maß, welches der Steinmetz einhalten muss.

Die Übrigen rot markierten Stellen sind kleine Änderungen/Neuerungen.

### Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Neufassung der Friedhofssatzung mit den entsprechenden Änderungen (u.a. Nutzungszeit, Höhe Grabmale).

**§ 9 Abs.- 1 wird wie folgt geändert:**

### **§ 9 Grabherstellung**

- (1) Die Gräber werden von den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

**§ 20 Abs. 2 b und c**

- ... liegende Grabmale  
*sind zulässig, bis zur einer Neigung von 10°*
- c) Auf Wahlgrabstätten:
1. Stehende Grabmale:
    - a) bei einstelligen Wahlgräbern:  
*Höhe bis 0,80 m?, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,12 m*
    - b) bei zweistelligen Wahlgräbern:  
*Höhe bis 0,80 m?, Breite bis 1,20 m, Mindeststärke 0,14 m*
    - c) bei dreistelligen Wahlgräbern:  
*Höhe bis 0,80 m?, Breite bis 1,80 m, Mindeststärke 0,14 m.*

→ Neu Höhe bis 0,90 m

**§ 20 Abs. 3 b und c**

→ neu auf 0,80 m.

## § 26 Grabfelder / Einfassung

- (1) Die Grabstätten sollen bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf jedoch die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlage und Wege nicht beeinträchtigen. Die Bepflanzung darf die zulässige Höhe der Grabmale (§ 20) nicht überschreiten. Dies gilt entgegen § 29 auch für Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Änderungssatzung bis zugeteilt oder erworben sind.
- (2) Die Einfassung neu anzulegender Grabstätten sollen 10 cm stark und 10 cm über dem gewachsenen Boden verlegt werden.

10 cm stark und 10 cm über soll angewendet werden.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

Ja: 11

**TOP 5: Zweckvereinbarung Kindergarten Jünkerath**  
**Vorlage: 3-0222/20/11-162**

### Sachverhalt:

Die Kindertagesstätte St. Antonius Jünkerath steht im Eigentum der Ortsgemeinde Jünkerath. Die Betriebsträgerschaft führt die Kita gmbH Trier.

In der bestehenden Zweckvereinbarung, die zum 01.01.2011 in Kraft trat, wird die Kostenaufteilung in § 3 wie folgt geregelt:

### § 3

#### **Kostenaufteilung**

- (1) Die nicht durch Erträge (Elternbeiträge, Zuschüsse Dritter) gedeckten Aufwendungen werden zwischen den zum Einzugsbereich nach § 2 gehörenden Ortsgemeinden aufgeteilt. Zu den Aufwendungen gehören die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung erforderlichen unmittelbaren Personalkosten bzw. Personalkostenumlage an die Trägergesellschaft nach § 12 KitaG und die Sachkosten gem. § 14 KitaG. Abschreibungen für Anlagevermögen, für die Investitionskostenzuschüsse von den Ortsgemeinden an die Ortsgemeinde Jünkerath geflossen sind, werden bei der v. g. Berechnung nicht berücksichtigt.
- (2) Zu den Aufwendungen nach Abs. 1 gehören auch die Zinsen aus Investitionskrediten, die für Maßnahmen an der Kindertagesstätte getätigt worden sind, sofern keine Investitionskostenzuschüsse geflossen sind.
- (3) Die Kostenaufteilung erfolgt je zur Hälfte nach der Zahl der Kinder im Kindergartenalter (vier Jahrgänge) und nach der Einwohnerzahl gemäß Fortschreibung des Statistischen Landesamtes, jeweils nach dem Stand vom 30.06. des Vorjahres.
- (4) Die Aufteilung der Kosten wird nach Vorlage der endgültigen Berechnung der Personalkostenumlage für das vorangegangene Rechnungsjahr von der Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll vorgenommen. Auf die zu erwartenden Jahreskosten werden Abschläge jeweils zum 01.07. erhoben.
- (5) Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Umlageberechnung auch die Abschreibung unter den Sachkosten nach § 14 KitaG berücksichtigt, erfolgt keine Kostenbeteiligung nach § 15 Abs. 2 KitaG.

(6) Soweit die Ortsgemeinde Jünkerath Entscheidungen zu treffen hat, welche finanzielle Auswirkungen auf die übrigen Ortsgemeinden haben, sind diese rechtzeitig vorher einvernehmlich mit diesen zu treffen.

Die Regelungen bedeuten, dass eine unmittelbare Beteiligung an den Investitionen bisher nicht erfolgt; lediglich die Abschreibungen und Zinsen aus dem Schuldendienst werden im Rahmen der Verteilung der laufenden Kosten auf die beteiligten Ortsgemeinden umgelegt. Die Investitionen und die damit einhergehenden evtl. Kreditaufnahmen werden allein durch die Ortsgemeinde Jünkerath getragen.

Insbesondere im Hinblick auf die Erweiterungsmaßnahme an der Kita, die im Haushalt der Ortsgemeinde Jünkerath mit 660.000 € abzüglich Zuschüssen von 215.000 € veranschlagt ist, stellt sich die Frage, ob die Abrechnung für Investitionen nicht umgestellt werden sollte. Folge hieraus wäre, dass die beteiligten Gemeinden aufgrund des Verteilungsschlüssels in ihren Haushalten sog. Investitionskostenzuschüsse veranschlagen, die in der Bilanz dargestellt werden. Jede Gemeinde muss selbst – falls keine entsprechenden finanziellen Mittel vorhanden sind – einen eigenen Investitionskredit zur Deckung der anteiligen Finanzierungslücke aufnehmen. Die entsprechenden Abschreibungen laufen direkt im eigenen Haushalt.

Die Aufteilung der Kosten für die Investitionsmaßnahme „Erweiterung Kita“ würde sich bei einer Aufteilung nach Investitionskostenzuschüssen und aufgrund des Verteilungsschlüssels hälftig nach Einwohner- und Kinderzahlen (Stichtag: 30.06. des Vorjahres) wie folgt darstellen:

Einzugsgemeinden	Kinderzahlen		Einwohner		Gesamt	Gemeindeanteil
	01.08.2013-31.07.2017	%-Anteil	30.06.2019	%-Anteil		
Esch	20	17,24	447	12,67	14,96	66.560,96 €
Feusdorf	10	8,62	497	14,09	11,36	50.534,17 €
Gönnersdorf	9	7,76	473	13,41	10,58	47.102,03 €
Jünkerath	69	59,48	1819	51,57	55,53	247.100,34 €
Schüller	8	6,90	291	8,25	7,57	33.702,50 €
<b>Gesamt</b>	<b>116</b>	<b>100,00</b>	<b>3.527</b>	<b>100,00</b>	<b>100,00</b>	<b>445.000,00 €</b>

#### **Beschluss:**

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Entwurf zur Änderung der bestehenden Zweckvereinbarung vorzulegen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig abgelehnt

Nein: 11

**TOP 6: Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Feusdorf für die Jahre 2021 und 2022 - Beratung und Beschlussfassung**  
**Vorlage: 1-3190/20/11-164**

#### **Sachverhalt:**

Gemäß § 95 Abs. 5 Satz 2 GemO kann die Haushaltssatzung Festsetzungen für 2 Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten. Von dieser Möglichkeit will die Ortsgemeinde Feusdorf für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 Gebrauch machen.

Die Haushaltssatzung nebst Plan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wurde dem Ortsgemeinderat durch den Ortsbürgermeister am 25.11.2020 zugeleitet.

In der Zeit vom 28.11.2020 bis zum 11.12.2020 hat der Plan gemäß § 97 Abs. 1 GemO zur Einsichtnahme durch die Einwohner offen gelegen.

Es wurden keine Vorschläge durch Einwohner eingebracht.

### **Für das Haushaltsjahr 2021**

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für die Jahre 2021 und 2022 weist im Ergebnishaushalt **2021** Erträge in Höhe von 666.550 € und Aufwendungen in Höhe von 694.010 € aus, so dass ein Jahresfehlbetrag von 27.460 € erwartet wird.

Der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen für das Haushaltsjahr **2021** beläuft sich auf minus 7.560 €.

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit für das Jahr **2021** beläuft sich auf 3.000 €.

Die Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit für das Jahr **2021** weisen einen Saldo von 4.560 € aus.

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen **2021** werden nicht festgesetzt.

### **Für das Haushaltsjahr 2022**

Für das Jahre **2022** weist der Ergebnishaushalt Erträge in Höhe von 662.250 € und Aufwendungen von 668.020 € aus, so dass ein Jahresfehlbedarf von 5.770 € erwartet wird.

Der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen für das Haushaltsjahr **2022** beläuft sich auf 14.130 €.

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit für das Jahr **2022** beläuft sich auf 48.100 €.

Die Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit für das Jahr **2022** weisen einen negativen Saldo von 62.230 € aus.

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen **2022** werden nicht festgesetzt.

### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat beschließt die Haushaltssatzung nebst Plan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 in der Fassung des vorliegenden Entwurfs.

Vorbehaltlich des Beschlusses im nichtöffentlichen Teil für das Baugebiet soll der Plan wie folgt geändert werden:

- 25.000,00 € für die Aufstellung eines Bebauungsplanes;
- 350.000,00 € für einen möglichen Ankauf von Baugrundstücken;

Eine Kreditermächtigung von 350.000,00 € wird benötigt.

Aufgrund der Baumaßnahmen wird lediglich ein Plan für das Haushaltsjahr 2021 aufgestellt.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

Ja: 11

## TOP 7: Informationen des Ortsbürgermeisters

### Sachverhalt:

- Ortsbürgermeister Hilgers gratuliert Ratsmitglied May zur Geburt des Nachwuchses.
- Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Rüdell“:  
Der seit 2008 gültige BBP wurde nun für die letzten Baugrundstücke geändert. Wir haben uns den Wünschen der Bauinteressenten und der „heutigen“ Zeit angepasst. Zudem wurden die seit 2008 geänderten Bauverordnungen angepasst und geändert. Die Änderung ist rechtskräftig.
- Änderung der Vorfahrtsregelung an der Kreuzung K69/K72 – hier wurde am 23.11.2020 die verkehrsbehördliche Anordnung den beteiligten Stellen bekanntgegeben. Damit wird die nach dem Straßenausbauprogramm des Kreises zurückgenommene Baumaßnahme, zumindest in diesem Teil, nun im Frühjahr 2021 umgesetzt.
- Die zweckgebundene Finanzausweisung des Landes für den „Neubau Buswartehalle Feusdorf“ wurde zurückgezogen. Grund: Der Antrag wurde nicht rechtzeitig gestellt.
- Baugebiet „Sonnenweg“; 4 Grundstücke wurden in 2020 verkauft, 3 weitere sind vorreserviert, 3 frei und verkaufbare Grundstücke können wir noch anbieten.
- Sanierung des 360 Jahre alten Wegekreuzes: Bisher stehen Spendenzusagen von 2.130,00 € fest, eine weitere vom Landesdenkmalamt des Landes steht aus. Der Auftrag ist an das günstigste Unternehmen nach Neidenbach vergeben (3.800,00€).
- Bau und Einrichtung des Urnenhochbeetes auf unserem Friedhof mit bis zu 64 Urnenbelegungen. Damit haben wir nun 4 verschiedene Urnenbestattungsmöglichkeiten und mit der Erstbestattung-Wiese eine weitere Erd-Bestattungsart, weg vom klassischen Einzel- oder Doppelgrab in großer Form.
- Windkraft wurde intensiv vorbesprochen und hat sich als nicht durchführbar erledigt.
- PV-Anlagen: Vorgespräche mit 2 Anlagen-Betreibern stocken, wegen dem fehlenden FNP.

## TOP 8: Anfragen / Verschiedenes

Keine.

### **Für die Richtigkeit:**

gez. Franz-Josef Hilgers

.....  
Franz-Josef Hilgers  
(Vorsitzender)

gez. Petra Sonntag

.....  
Petra Sonntag  
(Protokollführerin)